

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Mindelheim

Die Stadt Mindelheim erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mindelheim.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes

1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.;
 4. Lebendes Kleinvieh; Großvieh darf nicht angeboten werden.
- 2) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und andere Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) dürfen auf dem Marktgelände während der Marktverkaufszeit nicht stattfinden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Mindelheim.

§ 3 Örtlicher Bereich; Betriebszeiten

- 1) Der Wochenmarkt wird in Mindelheim auf dem Marienplatz veranstaltet (Marktplatz).
- 2) Der Wochenmarkt findet in der Zeit zwischen 01. Januar und 31. Dezember statt. Nach Rücksprache und mit Einverständnis der Marktleitung können Fieranten mit temperaturempfindlichen Waren in der Zeit von 1. Dezember bis 28. Februar dem Markt fernbleiben.
- 3) Markttage sind Dienstag und Samstag. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag. Falls auf dem Marktplatz eine andere Veranstaltung abgehalten wird, kann der Markt räumlich verlegt werden.
- 4) Der Wochenmarkt ist am Dienstag von 08.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.
- 5) Der Wochenmarkt ist am Samstag von 07.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

§ 4 Zuteilung der Standplätze

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Stadt Mindelheim zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift sowie die telefonische Erreichbarkeit des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- 3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 1 bis 12 Frontmeter und einer maximalen Tiefe von 4 m zugeteilt. Die Tiefe kann verkleinert werden, sofern dies für die Aufstellung der Marktstände notwendig ist. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein Kalenderjahr.
- 4) Die Zuteilung erfolgt durch die Stadt Mindelheim im Rahmen der vorhandenen Flächen des Marktplatzes unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Auch nach der Zuteilung eines Standplatzes kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung erfolgen.
- 5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- 6) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Mindelheim nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- 7) Die Stadt Mindelheim kann einen Standplatz an zwei Marktbesicker vergeben, welche diesen Standplatz abwechselnd nutzen.
- 8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Marktaufsicht,

- 1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Mindelheim. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich, soweit nicht bekannt, auf Verlangen auszuweisen.
- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Gestelle, Tische, Verkaufswagen und Buden zugelassen, die in einem ansprechenden und baulich sicherem Zustand sind. Der Abstand von Lebensmittel zum Boden muss mindestens 40 cm betragen. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Außerhalb der Verkaufseinrichtungen dürfen Waren, Kisten und dergleichen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2) Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
- 3) Es gelten die öffentlich-rechtlichen Vorgaben des Lebensmittelrechts und der zugehörigen Rechtsverordnungen.
- 4) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufsfahrzeugen nicht gestattet.
- 5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 6) Das Anbringen von anderen, als der in der vorbezeichneten Art verlangten Namensschilder, Anschriften auf Plakaten, sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 7) Der Standinhaber hat für jeden Verkaufsgegenstand den Preis auszuzeichnen. Auf die bundesrechtliche Regelung der Preisangabenverordnung wird verwiesen.
- 8) Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein.

§ 7 Bezug, Räumung und Sauberhaltung eines Standplatzes

- 1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- 2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- 3) Jede Verunreinigung des Marktbereiches und seiner Einrichtung über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen. Jeder Betreiber hat nach Beendigung seiner Verkaufstätigkeit den von ihm benutzten Platz zu reinigen und in den vorherigen Stand zu versetzen. Die entstandenen Abfälle hat er selbst zu beseitigen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen des Ordnungsamtes zu beachten.
- 2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Verboten ist
 - a. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen,
 - b. die Verwendung von Einweggeschirren und –bestecken aus Pappe oder Plastik, sowie Einwegflaschen oder Getränkedosen beim Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken,
 - c. eine Betätigung, die auf das Betteln abgestellt ist,
 - d. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - e. der Aufenthalt in alkoholisiertem Zustand,
 - f. Tiere auf den Markt zu verbringen , ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO Gegenstände des Wochenmarktes sind.
 - g. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - h. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - i. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art oder deren Mitführen während der Öffnungszeiten,
 - j. das Verwenden von offenem Licht und Feuer.

§ 9 Haftung

- 1) Die Stadt Mindelheim übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Mindelheim keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Mindelheim nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Mindelheim nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beaufichtigten verursacht werden.

§ 9 Erlöschen, Versagung und Widerruf der Zuteilung

- 1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - a. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder Veranstaltungen oder im Einverständnis der Stadt Mindelheim benötigt wird,
 - c. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

- d. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 - e. wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Mindelheim die Räumung des Standplatzes verlangen.
- 2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c. das angebotene Warensortiment nicht zum Wochenmarkt passt.

§ 10 Gebühren

- 1) Standgebühren werden gemäß der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Mindelheim erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,-- € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt Mindelheim auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 5 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 5 Abs. 4),
7. Marktabfälle nicht entsorgt, oder den Standplatz nicht in ordentlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 3),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen Beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 7 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 8 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 28. Oktober 1991 außer Kraft.

Mindelheim,

Stadt Mindelheim



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG



Stadt Mindelheim

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Mindelheim

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. September 2008 die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Mindelheim beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie liegt im Ordnungsamt, Lautenstr. 7, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht auf.

Mindelheim, 01. Oktober 2008

STADT MINDELHEIM

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln am: 06.10.2008

Abgenommen am: 01.10.08

Bestätigt: